

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2098/85 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1985

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverän-
dertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere
Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind,
wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1779/85 ⁽³⁾
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1779/85 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und
Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, überdie die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in
unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1779/85 wird
gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1985 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (1)	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff (2)
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) : I. Isoglukose ex II. andere, ausgenommen Sorbose E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	— 0,4190 0,4190 0,4190	41,90 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen : F. I. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ; III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrin-sirupe)	— 0,4190	41,90 —

(1) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(2) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.